

Haftung schon bei leichter Fahrlässigkeit

Stiftungsvorstände haben jetzt mehr Handlungsspielraum, die Haftungsrisiken sind aber hoch.

Vorstände von Kapitalgesellschaften finden sich immer öfter vor dem Kadi wieder. Droht das auch den Leitungsorganen von Stiftungen? Das Risikopotenzial sei hier ebenfalls größer geworden, sagt Jakob Molzbichler, Kanzlei Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte. Zwar gebe es vorerst nur vereinzelt Haftungsfälle, auch, weil meist noch die Stifter im Hintergrund die Fäden ziehen. Nach dem Generationswechsel könnte sich das aber rasch ändern.

Für Stiftungsvorstände gilt derselbe Sorgfaltsmaßstab wie in Aktiengesellschaften. Sie müssen als „gewissenhafte Geschäftsleiter“ agieren und sind an die Vorgaben in der Stiftungserklärung gebunden. Dabei wird ihnen durchaus ein Handlungsspielraum zugestanden. Durch die seit Jahresbeginn geltende neue Rechtslage habe sich ihre faktische Unabhängigkeit von Beirat und Begünstigten sogar erhöht, konstatiert Armenak Utudjian, Partner bei Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte. Der Vorstand könne jetzt unbelasteter im Sinne der Intentionen des Stifters agieren, „im Extremfall sogar gegen den expliziten Wunsch der Begünstigten“. Zusätzliche Stabilität bringe die Mindestfunktionsdauer von drei Jahren, weil sie willkürliche Vorstandswechsel ohne triftigen Grund erschwert.

Nachfolger verklagen Vorgänger

Problematisch wird es aber, wenn sich eine Vorstandsentcheidung später als unglücklich erweist. Zwar gibt es, so Molzbichler, keine Erfolgshaftung; begründet für sich allein noch keinen Ersatzanspruch. Gehaftet wird aber schon für leichte Fahrlässigkeit, und einen gesetzlichen Haftungsfreiraum – etwa nach dem US-Vorbild der „Business Judgement Rule“, die auch im deutschen Aktienrecht verankert ist – gibt es in Österreich nicht. Geldent gemacht werden Ersatzansprüche von der Stiftung, es könnte also beispielsweise ein neu bestellter Vorstand einen früheren oder ein abberufenen Vorstandsmitglied zur Verantwortung ziehen. Was deutlich macht, dass Beiräte auch weiterhin nicht machtlos sind, denn in vielen Stiftungen bestellen sie den Vorstand. cka

Regelung nicht klar genug?

Reform. Auch wenn einige Baustellen im Stiftungsrecht beseitigt wurden, bleibt immer noch vieles offen.

VON CHRISTINE KARY

Knapp ein Jahr ist seit Inkrafttreten der Reform des Stiftungsrechts vergangen. Die Neuregelung kappte Steuervorteile von Privatstiftungen und bescherte ihnen eine – nicht unumstrittene – Pflicht zur Meldung ihrer Begünstigten ans Finanzamt. Sie brachte aber auch rechtliche Klarstellungen im Zusammenhang mit Vorstands- und Beiratsbesetzungen. Diesbezüglich haben zwei OGH-Entscheidungen für Verunsicherung gesorgt. Die jetzt eingelebte Ruhe könnte sich aber zum Teil als trügerisch erweisen.

Außer Streit steht seit der Reform, dass in Stiftungsbeiräten nun doch mehrheitlich Begünstigte vertreten sein dürfen. Ein so zusammengesetztes Gremium darf den Vorstand aber nur aus „wichtigen“ Gründen vorzeitig abberufen. Generell ist für die Abberufung des Vorstandes eine Dreiviertelmehrheit nötig, bei weniger als vier Beiratsmitgliedern Einstimmigkeit. Das soll dem Leitungsgremium zu mehr Unabhängigkeit verhelfen.

Keine Marionetten im Vorstand

Ebenso sind laut der Neuregelung Berater von Begünstigten – etwa Rechtsanwälte oder Steuerberater – nicht generell von Vorstandsfunktionen ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn sie von diesen Personen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in dem Stiftungsorgan beauftragt wurden. Die Formulierung sei weit gefasst, sagt Clemens Philipp Schindler, Partner bei Wolf Theiss, in der Zusammenschau mit den Gesetzesmaterialien werde jedoch deutlich, was gemeint sei: konkrete Mandatsverträge für die Ausübung der Vorstandsfunktion. Im Klartext: Es soll verhindert werden, dass „Marionetten“ der Begünstigten die Stiftung verwalten. Das Aufatmen in vielen Stiftungsgremien könnte allerdings voreilig sein: „Etwa bei wirtschaftlicher Abhängigkeit eines Vorstandsmitgliedes vom Begünstigten bleibt immer noch das Thema Befangenheit. Viele Stiftungsvorstände sind deshalb wohl abberufbar“, so Schindler.

Grundsätzlich gilt die Neuregelung aber durchwegs als Schritt in die richtige Richtung. Dass für Stiftungsvorstände nicht jedes Mandatsverhältnis zu einem Begünstigten tabu ist, es aber keine Weisungsgebundenheit bei der Funktionsausübung geben darf, sei „vernünftig und richtig“, sagt etwa



Streitfrage: Wer darf über das Stiftungsvermögen bestimmen?

[Michaela Bruckberger]

Günther Horvath, Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer. Offen sei aber, inwieweit früher erfolgte Vorstandsbestellungen saniert werden müssen. Horvath: „Wir empfehlen, solche Beschlüsse jetzt nochmals zu bestätigen.“

Kein freies Abberufungsrecht

In Sachen Beirat sind ebenfalls nicht alle Zweifel ausgeräumt. Ungeklärt bleibt etwa, inwiefern ein begünstigtendominierter Beirat Weisungsrechte haben darf. Und ebenso, welche Befugnisse ihm zukommen, wenn er nicht mehrheitlich mit Begünstigten besetzt ist. Sein Recht, den Vorstand abzuberufen, muss sich dann laut Gesetz nicht auf „wichtige Gründe“ beschränken. Heißt das aber, dass er ihn nach Belieben verabschieden kann? Dieser Umkehrschluss sei falsch, sagt Schindler: „Abberufungen dürfen nicht unsachlich sein.“

Tatsächlich ist jedoch in vielen Stiftungsurkunden ein jederzeitiges Abberufungsrecht vorgesehen, meist in Verbindung mit unbefristeten Vorstandsbestellungen. Katharina Müller, Partnerin bei Will-

heim Müller Rechtsanwälte, empfiehlt eine Änderung in eine befristete Funktionsperiode. Diese darf allerdings laut OGH-Judikatur drei Jahre nicht unterschreiten – auch das soll dem Vorstand Freiraum verschaffen. Ratsam sei es auch, zu überprüfen, ob die in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Mehrheitserfordernisse für Beiratsbeschlüsse der neuen Rechtslage entsprechen, so Müller. Ebenfalls wichtig: „Konfliktregelungsmechanismen, etwa Schiedsgerichts- oder Mediationsklauseln.“

Konflikte werden durch den bevorstehenden Generationswechsel wohl häufiger werden – innerhalb der Stiftungen, aber auch mit Erben, die sich übergangen fühlen. Es sei deshalb „nicht ideal, dass die Neuregelung viele Fragen für die praktische Umsetzung offenlässt“, so Rechtsanwalt Heinrich Foglar-Deinhardstein, Kanzlei CHSH. Dadurch werde das „heikle Gebilde Privatstiftung“ von außen leicht angreifbar. Sein Fazit: „Die Novelle verfolgt ein sinnvolles Anliegen, man bräuchte aber noch klarere Regeln.“

OGH stellt klar: Einmal Stifter, immer Stifter

Ein Personenwechsel ist nicht möglich, auch kein späteres Festlegen eines Widerrufsrechts.

Immer wieder ist vom Mausefalleffekt von Privatstiftungen die Rede. Soll heißen: Vermögen, das einmal drin ist, bekommt man nur schwer wieder heraus. Das beginnt damit, dass man die Gründung der Stiftung nur dann wieder rückgängig machen kann, wenn die Stiftungsurkunde einen Widerrufsvorbehalt enthält.

Dazu stellte der OGH vor Kurzem klar, dass man bei bestehenden Stiftungen einen solchen Vorbehalt nicht nachträglich hineinreklamieren kann, auch nicht, wenn man sich ein Änderungsrecht vorbehalten hat. Die Widerrufsmöglichkeit muss bei der Errichtung der Urkunde oder spätestens im Zuge einer Änderung vor Entstehen der Stiftung festgelegt werden. Verzichtet man später darauf, lässt sich das nicht mehr rückgängig machen. Der OGH habe sich hier der in der Lehre vorherrschenden Meinung angeschlossen und damit Rechtsklarheit geschaffen, sagt Maximilian Weiler, Partner bei Jank Weiler Rechtsanwälte.

Treuhänder als Stifter

Ebenso lässt der OGH keine nachträglichen Änderungen hinsichtlich der Person des Stifters zu, auch kann niemand einer bestehenden Stiftung beitreten. Kürzlich bestätigte das Höchstgericht diesen Grundsatz auch für den Sonderfall, dass nicht der ursprüngliche Eigentümer des Stiftungsvermögens, sondern ein Treuhänder die Stiftung errichtet hat – was immer wieder vorkommt, wenn der tatsächliche Stifter anonym bleiben will.

Dass ein späterer „Platzwechsel“ mit dem Treuhänder ausgeschlossen ist, könne für den Treugeber zu einem großen Problem führen, gibt Rechtsanwalt Johannes Peter Gruber, Kanzlei KWR, zu bedenken: Denn es bedeutet, dass rechtlich ein für allemal der Treuhänder als Stifter gilt und deshalb auch nur er die Stiftung widerrufen kann. Gruber: „Stirbt der Treuhänder vor dem wirtschaftlichen Stifter, geht die Widerrufsmöglichkeit verloren.“ cka

Impressum: Fokus Recht

Redaktion: Dr. Christine Kary, T 01/51414-274
E-Mail: christine.kary@diepresse.com
Anzeigen: Robert Kampfer, DW -263,
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com

Unternehmensnachfolge

Strukturierungen

Stiftungsrecht